
Bewerbung für ein höheres Fachsemester – Verfahren zur Durchführung im Fachbereich Chemie

1 Einführung

Studierende, die an einer anderen Hochschule oder einem anderen Studiengang an der Hochschule Niederrhein studiert haben und die den Studiengang wechseln wollen, können ggf. in ein höheres Fachsemester aufgenommen werden. Hierfür muss der Prüfungsausschuss ermitteln, ob und in welchem Umfang Leistungen aus bisherigen Studiengängen im Zielstudiengang anerkannt werden können.

2 Verfahren

2.1 Bewerbung um einen Studienplatz im höheren Fachsemester

Zuständig für die Bewerbung für ein höheres Fachsemester ist das Studierendenbüro (Bewerbungsablauf siehe: <http://www.hs-niederrhein.de/services/studieninteressierte/bewerbung/hoeheres-semester/>).

2.2 Anerkennungsverfahren im Fachbereich Chemie

Voraussetzung für die Aufnahme in ein höheres Fachsemester ist, dass Prüfungsleistungen in Höhe von mindestens einem Semester anerkannt werden können. Die Ermittlung der anzuerkennenden Leistungen erfolgt gemäß nachstehendem Verfahren durch den Prüfungsausschuss des Fachbereichs Chemie:

- a) Voraussetzung: Die Bewerbung um einen Studienplatz in einem höheren Fachsemester für einen Studiengang am Fachbereich Chemie ist erfolgt.
- b) Neben den für das Bewerbungsverfahren erforderlichen Unterlagen (vgl. Abschnitt 2.1) sind für das separate Verfahren zur Anerkennung von Prüfungsleistungen noch folgende Unterlagen einzureichen:
 - Bescheinigung über eine erfolgte Bewerbung für ein höheres Semester in einem Studiengang am Fachbereich Chemie (automatische Erzeugung bei Bewerbung),
 - Beglaubigter Statusbogen oder beglaubigtes Zeugnis mit den erbrachten Leistungen,
 - Unterlagen über absolvierte Praktika (z.B. Versuchstestate etc.),
 - Modulhandbuch oder andere Unterlagen, aus denen die Inhalte und erworbenen Kompetenzen der anzuerkennenden Leistungen hervorgehen (sofern nicht im Internet vorhanden).Diese Unterlagen sind an das Prüfungsamt der Hochschule Niederrhein, Reinartzstr. 49, 47805 Krefeld zu übersenden. Formal wird damit jedoch noch kein Antrag auf Anerkennung von Prüfungsleistungen gestellt (siehe d)).
- c) Die unter b) genannten Unterlagen für das Anerkennungsverfahren werden vom Prüfungsamt an den Prüfungsausschuss des Fachbereichs Chemie weitergeleitet. Zuständig für das Anerkennungsverfahren am Fachbereich Chemie ist der Prüfungsausschussvorsitzende (PAV).

Bewerbung für ein höheres Fachsemester

Verfahren zur Durchführung im Fachbereich Chemie

-
- d) Der Prüfungsausschussvorsitzende und der Bewerber vereinbaren einen Termin, an dem ein Antrag auf Anerkennung von Prüfungsleistungen gestellt und das Anerkennungsverfahren durchgeführt werden sollen. Hierzu soll sich der Bewerber mit dem PAV in Verbindung setzen (Kontaktdaten des PAV: <http://www.hs-niederrhein.de/chemie/pruefungen/>).
 - e) Am vereinbarten Termin prüft der PAV im Beisein des Bewerbers, ob die beantragten Prüfungsleistungen anerkannt werden können. Zur Beurteilung der Anerkennbarkeit von Prüfungsleistungen können vom PAV ggf. noch weitere Fachkollegen hinzugezogen werden. Die anerkehbaren Leistungen werden auf einem Formular notiert.
 - f) Auf der Basis der Summe der ECTS-Punktzahlen der anerkannten Leistungen legt der PAV fest, wie viele Fachsemester dem Bewerber anerkannt werden können. Hierbei entsprechen anerkannte Leistungen in Höhe von etwa 30 ECTS einem anerkannten Fachsemester.
 - g) Der PAV entscheidet auf Basis des Ergebnisses des Anerkennungsverfahrens, ob der Bewerber in ein höheres Fachsemester aufgenommen werden kann, und leitet das Ergebnis an das Prüfungsamt weiter. Dort wird daraufhin ein Bescheid über die anerkehbaren Leistungen an den Studierenden verschickt.

2.3 Weiteres Verfahren

- a) Der Bescheid über die anerkehbaren Leistungen muss vom Bewerber fristgerecht beim Studierendenbüro eingereicht werden.
- b) Wird die Bedingung erfüllt, dass ein Semester Prüfungsleistungen anerkannt werden konnten, erteilt das Studierendenbüro einen positiven Zulassungsbescheid, sofern auch die übrigen Einschreibungsvoraussetzungen erfüllt sind.
- c) Nachdem sich der Bewerber eingeschrieben hat, werden die anerkannten Leistungen vom Prüfungsamt verbucht.